

Merkblatt für Arbeitnehmende über die Unfallversicherung

Auf den Grundlagen des UVG (Unfallversicherungsgesetz)

Sie sind über den Kollektiv-Vertrag Ihres Arbeitgebers bei der Helsana Unfall AG gegen die finanziellen Folgen von Unfällen versichert. Dieses Merkblatt gibt Ihnen die wichtigsten Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz.

Versicherungsleistungen

Wer ist versichert?

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmenden in der Schweiz gegen die finanziellen Folgen von Unfällen versichert.

Was ist versichert?

Versichert sind Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Wir übernehmen bei einem Unfall Heilungskosten, Hilfsmittel, Rettungs-, Bergungs- und Transportkosten, Taggelder, Integritätsentschädigung und Rentenleistungen bei Tod und Invalidität sowie Bestattungskosten. Weitere Informationen über die Versicherungsdeckung finden Sie unter www.helsana.ch/unfallversicherung.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, der in Ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitsbeginn vereinbart wurde. Falls Sie weniger als 8 Wochenstunden arbeiten und daher nur gegen Berufsunfälle versichert sind, beginnt der Versicherungsschutz in dem Moment, in dem Sie sich auf den Weg zur Arbeit machen.

Wichtige Bestimmungen

Ruhen des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz ruht, solange Sie der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung unterstehen.

Teilzeitbeschäftigte

Falls Sie als Arbeitnehmer weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind Sie nur gegen Berufsunfälle versichert. Dazu gehören auch Unfälle auf dem Arbeitsweg. Unfälle, die sich im Privatleben (in der Freizeit oder beim Sport) ereignen, sind Nichtberufsunfälle und somit nicht versichert. Sie müssen in diesem Fall unbedingt die Unfalldeckung der Heilungskostenversicherung in Ihrer Krankenversicherung einschliessen.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit. Für notfallbedingte Behandlungen im Ausland wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die in der Schweiz entstanden wären. In EU-Staaten übernehmen wir den Sozialtarif.

Überentschädigung/Verrechnung

Den Bestimmungen nach darf eine Taggeldversicherung nicht dazu führen, dass Sie bei einer vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit mehr Leistungen beziehen, als dass Ihr versicherter Erwerbsausfall ausmacht. Eine Überentschädigung liegt immer dann vor, wenn Sie von mehreren Versicherungen zusammen mehr Leistungen erhalten, als Sie verdient hätten, wären Sie gesund gewesen. Liegt eine solche Überentschädigung vor, hat Helsana das Recht eine Verrechnung der Taggelder vorzunehmen.

Pflichten der Versicherten

Mitwirkungspflicht

Damit Ihnen keine Leistungslücken entstehen, sollten Sie oder Ihre Angehörigen einen Unfall unverzüglich dem Arbeitgeber melden und sich den medizinisch notwendigen Behandlungen unterziehen.

Schadenabwicklung

Bitte bleiben Sie nach dem Unfall mit Ihrem Arbeitgeber in Kontakt und informieren Sie ihn regelmässig über Ihren Gesundheitszustand. Senden Sie uns ausserdem monatlich bzw. nach Abschluss der Behandlung eine Kopie des Unfallscheins mit den Eintragungen Ihres Arztes. Wichtig ist auch, dass Sie uns Arztwechsel, geplante Spitalaufenthalte oder andere spezielle Vorkommnisse melden.

Anmeldung Invalidenversicherung

Ihren Leistungsfall koordinieren wir mit der Invalidenversicherung. Spätestens nach 150 Tagen erhalten Sie von uns das Anmeldeformular. Bitte füllen Sie dieses vollständig aus und senden Sie es uns schnellstmöglich zurück. Wenn Sie dazu Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns.

Ende Ihres Versicherungsschutzes

Ende Ihres Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz für Berufsunfälle/Berufskrankheit endet gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis. Nichtberufsunfälle sind grundsätzlich noch 31 Tage über das Arbeitsverhältnis hinaus versichert. Beziehen Sie nach Ende des Arbeitsverhältnisses Lohn oder Lohnersatz kann sich die Deckung dadurch verlängern. Tipp: Neigt sich Ihre Anstellung dem Ende zu, wenden Sie sich bezüglich des Versicherungsschutzes an Ihren Arbeitgeber.

Abredeversicherung

(Übergangsversicherung bei Unterbrüchen)

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit definitiv oder vorübergehend aufgeben (Beispiele: gekündigtes Arbeitsverhältnis ohne Antritt einer neuen Stelle / unbezahlter Urlaub) oder auf weniger als 8 Stunden pro Woche reduzieren, können Sie durch eine Abredeversicherung den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle um maximal 6 Monate verlängern. Das gilt nur für Personen, die beim letzten Arbeitgeber mehr als 8 Stunden pro Woche gearbeitet haben. Die Vereinbarung müssen Sie vor Ende der 31-tägigen Nachdeckung treffen. Das Merkblatt «Abredeversicherung» erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber.



Helsana Unfall AG
Postfach
8081 Zürich



0844 80 81 88
Mo–Fr, 8–12 / 13–17 Uhr



www.helsana.ch/unternehmen

Bei Fragen zu diesem Merkblatt und den geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Dieses Merkblatt ist kein Vertragsbestandteil und dient nur zu Informationszwecken über die wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Unfallversicherung (Helsana Business Accident), welche die massgebende Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet.